Bernischer
Trachtenschneider/-innen
Verband

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Pflichten der Mitglieder
4. Organisation
5. Schlussbestimmungen

STATUTEN

Bernischer Trachtenschneider/-innen Verband

1. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **„Bernischer Trachtenschneider/-innen Verband“** besteht eine Vereinigung gemäss Art. 60 ff ZGB.
Der Verband besteht aus Trachtenschneider/-innen, die mit dem Diplom der Bernischen Trachtenvereinigung ausgezeichnet sind.

Der Verband besteht mit Sitz am Wohnort des/der Präsidenten/in.

Art. 2 Zweck

Der Zweck besteht in der Wahrung und Förderung gegenseitigen Interessen und Pflege kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern.

2.1 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- Beratung in Fachangelegenheiten
- Fortbildungs- und Fachkurse
- Kalkulationsabsprachen
- Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und Schmutzkonkurrenz
- Förderung der Fachprüfungen
- Zusammenarbeit mit der Bernischen Trachtenvereinigung
- Informationstätigkeit bei Bedarf

2.2 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Voraussetzung ist das Trachtenschneider/innen Diplom der Bernischen Trachtenvereinigung. Wer die Tracht eines Gebietes von Grund auf kennt, sie herzustellen befähigt ist und sich verpflichtet, die von der Bernischen Trachtenvereinigung aufgestellten Richtlinien der Trachtenbeschreibungen bezüglich Farbe, Stoff und Schnitt einzuhalten, kann schriftlich ein Aufnahmebegehren beim Vorstand einreichen. Die Aufnahme erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.

3.1 Zusammensetzung

Der Verband setzt sich aus Aktiv- Frei-und Gönnermitglieder zusammen.
Freimitgliedschaft erhält, wer das 70. Altersjahr erreicht hat. Freimitglieder sind vom Entrichten des Jahresbeitrags enthoben, behalten aber ihr Stimmrecht.
Gönner sind Freunde des Verbands und haben nur auf besondere Einladung Zutritt zu den Veranstaltungen.

3.2 Austritt

Das Austrittsbegehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten, spätestens nach Einladung der Hauptversammlung. Ein Austritt rückwirkend ist nicht möglich.

3.3 Ausschliessung

Mitglieder die den Interessen des Verbandes zuwider handeln oder den Verpflichtungen nicht nachkommen, können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Hauptversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Eine Anfechtung des Ausschlusses ist in diesen Fällen nicht statthaft.

3.4 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

3. Pflichten der Mitglieder

Art. 4 Pflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu befolgen.
Die Richtlinien der Trachtenbeschreibungen sind zwingend einzuhalten.
Jedes Mitglied soll die Verbandsinteressen wahren und fördern.

4.1 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt alljährlich den Jahresbeitrag, dessen Höhe anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt wird.

4.2 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 5 Die Organe

a) Hauptversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

Art. 6 Geschäftsjahr / Amtsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Das Amtsjahr dauert von der ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 7 Einberufung Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Vierteljahr, auf schriftliche Einladung des Vorstandes statt. Sie wird mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

7.1 Einberufung ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand beruft im Laufe des Jahres eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, wenn:

- es der Vorstand als notwendig erachtet
- auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder

Art. 8 Ordnungsgemässe Hauptversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen.
Darüber entscheidet das relative Mehr der gezählten gültigen Stimmen.
Es kann jederzeit durch Beschluss geheim abgestimmt werden.

8.1 Beschlussfassung.
Alle Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in mit seiner/ihrer Stimme den Stichentscheid.

8.2 Wahlen
Bei Wahlen gilt vorerst das absolute Mehr der gezählten gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre ein Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen.

8.3 Statutenänderungen und Auflösung
Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes können nur an der Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 9 Geschäfte der Hauptversammlung
Sie behandelt in erster Linie folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Mutationen
- Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Art. 10 Der Vorstand
Der Vorstand, der sich selbst konstituiert, muss zwingend mit folgenden Chargen besetzt sein und setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, so wie der/die Präsident/in der Trachtenberatungskommission.

• Präsident/in	1 Stimmrecht
• Vizepräsident/in	1 Stimmrecht
• Sekretär/in	1 Stimmrecht
• Kassier/in	1 Stimmrecht
• Zwei Beisitzer/innen	je 1 Stimmrecht
• Trachtenberatungskommissionspräsident/in	1 Stimmrecht

10.1 Amtsdauer
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

10.2 Wiederwahl
Die Wiederwahl ist zulässig, es ist aber zu beachten, dass nicht alle Vorstandsmitglieder im gleichen Jahr gewählt oder wiedergewählt werden.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

11.1 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

11.2 Aufgaben

Ihm obliegen insbesondere:

- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Verwaltung des Vermögens
- Erledigung aller administrativen Arbeiten
- Organisieren der Reise, Kurse und Anlässe

11.3 Beschlussfassung

Für Beschlussfassungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in mit seiner Stimme den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, gilt dies als einstimmiger Entscheid, der im nächsten Protokoll festzuhalten ist.

5. Schlussbestimmungen

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann gem. Art 8.3 hiervor mit einer 2/3 Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen ist von der Bernischen Trachtenvereinigung zu verwalten. Wenn nicht innert 20 Jahren eine neue Organisation mit gleicher Zielsetzung entsteht, geht das Vermögen an die Bernische Trachtenvereinigung zur Förderung der Bernischen Trachten.

Für Fragen, für welche in diesen Statuten keine Regelung vorgesehen ist, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26. Januar 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Februar 1997.

Bernischer Trachtenschneider/-innen Verband

Präsident/in	Sekretär/in
M. Bögli-Etter	
Monika Bögli-Etter	Céline Hählen